



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Geschichte im Bachelor-Kombinationsstudiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017/ Nr. 4), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geschichte im Bachelor-Kombinationsstudiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Teilstudiengangs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Modulleistungen, Modultelleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Abschlussmodul
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Geschichte (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Bachelor-Kombinationsstudiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Geschichte gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2020/2021 das Studium im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Teilstudiengangs

(1) Im Teilstudiengang Geschichte (60 LP) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens,
- Kenntnis der wichtigsten Quellen, Fragestellungen, Probleme und methodischen Zugangsweisen der Geschichtswissenschaft,
- grundlegende Kenntnis ausgewählter zentraler Themenfelder der Antike, der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- erweiterte Kenntnisse in einer der Großepochen (Antike, Vormoderne oder Moderne).

(2) Im Teilstudiengang Geschichte (90 LP) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens,
- Kenntnis der wichtigsten Quellen, Fragestellungen, Probleme und methodischen Zugangsweisen der Geschichtswissenschaft,
- fachspezifische Medienkompetenzen,
- grundlegende Kenntnis ausgewählter zentraler Themenfelder der Antike, der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- erweiterte Kenntnisse in der Antike, der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- basale berufsfeldspezifische Kompetenzen, die im Rahmen eines knapp vierwöchigen Praktikums (5 LP) erworben werden,
- Fähigkeit, ein kleines wissenschaftliches Projekt selbständig zu konzipieren und zu erarbeiten.

(3) Im Teilstudiengang Geschichte (120 LP) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens,
- Kenntnis der wichtigsten Quellen, Fragestellungen, Probleme und methodischen Zugangsweisen der Geschichtswissenschaft,
- fachspezifische Medienkompetenzen,
- grundlegende Kenntnis ausgewählter zentraler Themenfelder der Antike, der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- erweiterte Kenntnisse in der Antike, der Vormoderne (Mittelalter und Frühe Neuzeit) und der Moderne,
- berufsfeldspezifische Kompetenzen, die im Rahmen eines knapp achtwöchigen Praktikums (10 LP) erworben werden,
- Fähigkeit, ein kleines wissenschaftliches Projekt selbständig zu konzipieren und zu erarbeiten.

(4) Der Teilstudiengang qualifiziert beispielsweise für folgende Berufsfelder: auf Recherche, Analyse und Vermittlung komplexer Phänomene ausgerichtete Tätigkeiten in Museen, Gedenkstätten und anderen Kultureinrichtungen, im Journalismus, in der öffentlichen Verwaltung und Privatwirtschaft.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studienneigung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und den formalen Aufbau der Studiengänge erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM verfügt.
- (2) Für den Teilstudiengang Geschichte (90 Leistungspunkte und 120 Leistungspunkte) müssen Vorkenntnisse in Englisch, Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigen, bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen, sofern diese Bescheinigungen vom Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden. Als ausreichend gelten in der Regel Fremdsprachenkenntnisse, die mindestens einem Niveau von UNIcert 1 entsprechen.
- (3) Ist der Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 6 Aufbau des Teilstudiengangs

Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modul(vor)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 7 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten, die in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung oder innerhalb eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts absolviert werden.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten (4 Wochen, im BA Geschichte 90 LP) bzw. 10 Leistungspunkten (8 Wochen, im BA Geschichte 120 LP) in den Teilstudiengang integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern. Soweit bei Auslandspraktika die in der Modulbeschreibung des betreffenden ASQ-Moduls angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, können zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Teilstudiengang Geschichte wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln grundlegende Kenntnisse, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft;
- b. Grundkurs: dient dem Erlernen grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten historischen Beispielen;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung und Erweiterung der in Seminaren, der Schreibwerkstatt und Vorlesungen erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse;
- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und dienen der Aneignung fachwissenschaftlicher Methoden und Theorien;
- e. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung, Vertiefung und Anwendung der in Seminaren und Übungen erworbenen Kenntnisse;
- f. Schreibwerkstatt: dient dem vertieften Einüben der Abfassung wissenschaftlicher Texte.

§ 9

Modulleistungen, Moduleilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs (60/90/120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von maximal 120 Minuten Dauer; hierbei sind auch Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren möglich;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten bzw. 37.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) im Basismodul und in Einführungsmodulen sowie von maximal 20 Seiten bzw. 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) in anderen Modulen;
- c. Kumulative Hausarbeit: mehrere Texte im Gesamtumfang von maximal 20 Seiten bzw. 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);
- d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Modulverantwortlichen von maximal 5 Seiten (12.500 Zeichen, BA 90) bzw. maximal 8 Seiten (20.000 Zeichen, BA 120);
- e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 11.

(3) Besteht die Modulleistung aus kumulativen Hausarbeiten gemäß Abs. 2 c, so werden die Wiederholungsprüfungen in Form von Hausarbeiten gemäß Abs. 2 b erbracht. Abweichend hiervon wird im Modul Argumentationstechniken und Schreibwerkstatt die Wiederholungsprüfung in Form einer kumulativen Hausarbeit erbracht.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung bzw. Modulteilleistung sollte nach Möglichkeit spätestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden.

(6) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in der Regel spätestens fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben

(7) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Es fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben;
- b. Präsentation: Sie dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur, Quellen oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 4 Seiten (5.000 bis 10.000 Zeichen);
- d. Diskussionsleitung: Sie kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- e. Diskussionsteilnahme: Hierunter ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Gesprächsbeiträgen in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- f. Protokolle: genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung, den Verlauf oder die Ergebnisse einer Veranstaltung (Sitzung);
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen beziehungsweise zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;
- h. Kurzttest: eine knappe Wissensabfrage in schriftlicher Form mit offenen Fragen oder im Antwort-Wahl-Verfahren.
- i. Erstellung eines multimedialen Objektes: Entwicklung einer digitalen Anwendung, von Datenbanken, Ausstellungsobjekten, Visualisierungen oder anderer multimedialer Objekte.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Teilstudiengang Geschichte (60, 90 und 120 Leistungspunkte) wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geschichte ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 RStPOBM), der vom Fakultätsrat durch Beschluss zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 11 **Abschlussmodul**

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Bachelor-Teilstudiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Im Bachelor-Teilstudiengang Geschichte (90 Leistungspunkte) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil.
- (2) Das Abschlussmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten besteht aus der schriftlichen Bachelor-Arbeit (§ 20 Abs. 2 RStPOBM).
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten bzw. 75.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufweisen.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer 60 Leistungspunkte im Teilstudiengang Geschichte (90 LP) bzw. 90 Leistungspunkte im Teilstudiengang Geschichte (120 LP) erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 RStPOBM).
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach der Anmeldung durch die Studierende bzw. den Studierenden über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben.
- (6) Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt vier Monate. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Literatur, Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Verzögerungen durch Postlauf gehen zu Lasten des Prüflings. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Bachelor-Teilstudiengang Geschichte (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Bachelorarbeit verfasst wird.

§ 12 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20.5.2020; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.07.2020.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 das Studium im Bachelor Teilstudiengang Geschichte im Zwei-Fach-Bachelor-Kombinationsstudiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(3) Studierende, die sich zum Wintersemester 2020/ 2021 bereits im Bachelor Studienprogramm Geschichte im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(4) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/ 2021 in Kraft. Die Regelungen des § 4 gelten erstmalig für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/ 2022.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007/ Nr. 5), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.06.2011 (ABl. 2011/ 8) tritt zum 01.10.2025 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juli 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

**Anlage:
Teilstudiengangsübersicht**

Teilstudiengang BA Geschichte (60 LP)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen</i>	<i>Anteil der Modulnote an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester)</i>
Basismodul	Nein	6	10	Ja	Ja	Hausarbeit	Nein	1. Semester, obligatorisch
Einführungsmodul Antike	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/50	2. und 3. oder 3. und 4. oder 4. und 5. Semester
Einführungsmodul Vormoderne	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/50	2. und 3. oder 3. und 4. oder 4. und 5. Semester
Einführungsmodul Moderne	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/50	2. und 3. oder 3. und 4. oder 4. und 5. Semester
Modul Methoden und Hilfswissenschaften	Ja	4	10	Ja	Ja	Klausur* oder kumulative Hausarbeit	10/50	3. und 4. oder 4. und 5. Semester
Wahlpflichtbereich Vertiefung (eines der Module = 10 LP muss absolviert werden)								
Vertiefungsmodul Antike	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/50	6. Semester
Vertiefungsmodul Vormoderne	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative	10/50	6. Semester

						Hausarbeit		
Vertiefungsmodul Moderne	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/50	6. Semester

* Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Teilstudiengang BA Geschichte (90 LP)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen</i>	<i>Anteil der Modulnote an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Basismodul	Nein	6	10	Ja	Ja	Hausarbeit	Nein	1. Semester, obligatorisch
ASQ	Je nach Wahl	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Nein	1. oder 2. oder 3. oder 4. oder 5. Semester
Einführungsmodul Antike	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/70	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4. Semester
Einführungsmodul Vormoderne	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/70	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4. Semester
Einführungsmodul Moderne	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/70	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4. Semester
Modul Methoden und Hilfswissen-	Ja	4	10	Ja	Ja	Klausur* oder kumulative	10/70	3. und 4. oder 4. und 5.

schaffen						Hausarbeit		Semester
Praktikumsmodul	Nein	0,33	5	Nein	Ja	Praktikums- bericht	Nein	2. oder 3. oder 4. oder 5. Semester
Wahlpflichtbereich Vertiefung und Abschlussmodul (drei der Module = 30 LP müssen absolviert werden)								
Modul Theorie	Ja	3	10	Ja	Ja	Kumulative Hausarbeit	10/70	4. oder 5. Semester
Modul Argu- mentations- techniken und Schreibwerkstatt	Ja	4	10	Ja	Ja	Kumulative Hausarbeit	10/70	4. oder 5. Semester
Vertiefungsmodul Antike	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/70	4. und 5. oder 5. und 6. Semester
Vertiefungsmodul Vormoderne	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/70	4. und 5. oder 5. und 6. Semester
Vertiefungsmodul Moderne	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/70	4. und 5. oder 5. und 6. Semester
Abschlussmodul	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/70	6. Semester

* Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Teilstudiengang BA Geschichte (120 LP)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modulvor- leistungen</i>	<i>Modul- leistungen</i>	<i>Anteil der Modulnote an der</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
-------------------	---	--	------------------------------	--------------------------------	---------------------------------	------------------------------	--	---

							Abschlussnote	
Basismodul	Nein	6	10	Ja	Ja	Hausarbeit	Nein	1. Semester, obligatorisch
ASQ 1	Je nach Wahl	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Nein	1. oder 2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6. Semester
ASQ 2	Je nach Wahl	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Nein	1. oder 2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6. Semester
Einführungsmodul Antike	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/90	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4. Semester
Einführungsmodul Vormoderne	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/90	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4. Semester
Einführungsmodul Moderne	Nein	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit	10/90	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4. Semester
Modul Methoden und Hilfswissenschaften	Ja	4	10	Ja	Ja	Klausur* oder kumulative Hausarbeit	10/90	3. und 4. oder 4. und 5. Semester
Praktikumsmodul	Nein	0,33	10	Nein	Ja	Praktikumsbericht	Nein	2. oder 3. oder 4. oder 5. Semester
Archivmodul	Ja	2	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder	10/90	4. oder 5. Semester

						kumulative Hausarbeit		
Abschlußmodul	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/90	6. Semester
Wahlpflichtbereich Vertiefung (drei der Module = 30 LP müssen absolviert werden)								
Modul Theorie	Ja	3	10	Ja	Ja	Kumulative Hausarbeit	10/90	4. oder 5. oder 6. Semester
Modul Argumentationstechniken und Schreibwerkstatt	Ja	4	10	Ja	Ja	Kumulative Hausarbeit	10/90	4. oder 5. oder 6. Semester
Vertiefungsmodul Antike	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/90	4. und 5. oder 5. und 6. Semester
Vertiefungsmodul Vormoderne	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/90	4. und 5. oder 5. und 6. Semester
Vertiefungsmodul Moderne	Ja	4	10	Ja	Ja	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/90	4. und 5. oder 5. und 6. Semester

* Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.